

**alstria office REIT-AG****Hamburg**

ISIN DE000A0LD2U1 / WKN A0LD2U

**Dividendenbekanntmachung**

Die außerordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft hat am 31. August 2022 beschlossen, den Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung vom 10. Juni 2022 wie folgt zu ändern:

„Von dem gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2022 auf neue Rechnung vorgetragenen Betrag in Höhe von EUR 1.052.878.680,12 soll ein Betrag in Höhe von EUR 749.518.917,37 zur Ausschüttung einer weiteren Dividende für das Geschäftsjahr 2021 an die Aktionäre verwendet werden. Damit ergibt sich eine weitere Dividende in Höhe von EUR 4,21 je dividendenberechtigter Stückaktie und die nachfolgende Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021:

**in EUR**

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04<br>je dividendenberechtigter Stückaktie, wie in der ordentlichen<br>Hauptversammlung vom 10. Juni beschlossen | 7.121.319,88            |
| Ausschüttung einer weiteren Dividende von EUR 4,21 je<br>dividendenberechtigter Stückaktie  | 749.518.917,37          |
| Ausschüttung insgesamt  | 756.640.237,25          |
| Einstellung in Gewinnrücklagen  | 0,00                    |
| Gewinnvortrag   | 303.359.762,75          |
| <b>Bilanzgewinn</b>   | <b>1.060.000.000,00</b> |

Der Vorschlag berücksichtigt die 178.032.997 zum Zeitpunkt des Vorschlags existierenden dividendenberechtigten Stückaktien der Gesellschaft.“

Gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag und somit am 5. September 2022 fällig. Die Dividende wird grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie des darauf zu entrichtenden Solidaritätszuschlags von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Banken ausgezahlt. Da die Dividende zu einem ganz überwiegenden Anteil aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet wird, erfolgt die Auszahlung für diesen Anteil ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag.

Bei inländischen Aktionären unterliegt die Dividende, soweit sie aus dem steuerlichen Einlagekonto geleistet wird, nicht der Besteuerung. Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist insoweit mit der Dividende nicht verbunden. Die Ausschüttung mindert nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung insoweit die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

**Zahlstelle ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.**

Der Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer kann bei inländischen Aktionären entfallen, die ihrer Depotbank eine „Nicht-Veranlagungsbescheinigung“ des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das Gleiche kann ganz oder teilweise für Aktionäre gelten, die ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags auf Antrag nach Maßgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat im Wege der Erstattung ermäßigen. Eine etwaige Erstattung erfolgt auf fristgerechten Antrag gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bei Vorliegen der Voraussetzungen.

Die obigen Erläuterungen und Angaben sind nicht abschließend, da sie auf eine Vielzahl möglicher Einzelsachverhalte nicht eingehen. Bei Bedarf sollten Aktionäre steuerlichen Rat einholen, um die jeweiligen individuellen Verhältnisse berücksichtigen zu können.

Hamburg, den 31. August 2022

**alstria office REIT-AG**

***Der Vorstand***